

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FF Lack Leiser Moment

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben  
Vertriebs-GmbH & Co KG  
Roßdörfer Straße 50  
64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887  
Telefax : +4961547171473

Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.de

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

### Zusätzliche Kennzeichnung

- EUH208** Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH211** Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: **Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.**

**Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen:** 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer      | Einstufung                                | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|---|---|--------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ ] | 13463-67-7<br>236-675-5<br>022-006-00-2<br>01-2119489379-17 | Carc. 2; H351                             | $\geq 10 - < 20$         |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol   | 112-34-5<br>203-961-6<br>603-096-00-8<br>01-2119475104-44   | Eye Irrit. 2; H319                        | $\geq 1 - < 10$          |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on   | 2634-33-5<br>220-120-9                                      | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Irrit. 2; H315 | $\geq 0,0025 - < 0,025$  |

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

Version 2.0      Überarbeitet am: 11.01.2023      SDB-Nummer: 6024888      Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021  
Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021

|  |  |  |                      |
|--|--|--|----------------------|
|  | 613-088-00-6<br>01-2120761540-60               | Eye Dam. 1; H318<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411<br>Acute Tox. 2; H330   |                      |
|  |  | M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):<br>1<br>M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):<br>1  |                      |
|  |  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Sens. 1; H317<br>>= 0,05 %  |                      |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | 55965-84-9<br>613-167-00-5<br>01-2120764691-48 | Acute Tox. 3; H301<br>Acute Tox. 2; H330<br>Acute Tox. 2; H310<br>Skin Corr. 1C; H314<br>Eye Dam. 1; H318<br>Skin Sens. 1A; H317<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410<br>EUH071 | >= 0,0002 - < 0,0015 |
|  |  | M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):<br>100<br>M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):<br>100  |                      |
|  |  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Corr. 1C; H314<br>>= 0,6 %<br>Skin Irrit. 2; H315<br>0,06 - < 0,6 %<br>Eye Irrit. 2; H319<br>0,06 - < 0,6 %   |                      |

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | Skin Sens. 1A; H317<br>>= 0,0015 %<br>Eye Dam. 1; H318<br>>= 0,6 % |  |
|--|--|--|--|

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Ersthelfer muss sich selbst schützen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
- Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.  
Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
- Nach Augenkontakt : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Nach Verschlucken : Ärztlichen Rat einholen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wasserschlauch einsetzen.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Das Produkt selbst brennt nicht.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.  
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

Version 2.0      Überarbeitet am: 11.01.2023      SDB-Nummer: 6024888      Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021  
Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Technischen Informationen sind zu beachten.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                   | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter                | Grundlage   |
|---------------------------------|------------|------------------------------|--|-------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit | 13463-67-7 | AGW (Einatembare Fraktion)   | 10 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

Version 2.0      Überarbeitet am: 11.01.2023      SDB-Nummer: 6024888      Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021  
Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021

|   |          |                                    |   |             |
|---|----------|------------------------------------|---|-------------|
| mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]  |          |                                    |   |             |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)  |          |                                    |   |             |
| Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |          |                                    |   |             |
|   |          | AGW (Alveolengängige Fraktion)     | 1,25 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)  |          |                                    |   |             |
| Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |          |                                    |   |             |
|   |          | BM (Alveolengängige Staubfraktion) | 0,5 mg/m <sup>3</sup>                   | DE TRGS 527 |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol   | 112-34-5 | TWA                                | 10 ppm<br>67,5 mg/m <sup>3</sup>        | 2006/15/EC  |
| Weitere Information: Indikativ  |          |                                    |   |             |
|   |          | STEL                               | 15 ppm<br>101,2 mg/m <sup>3</sup>       | 2006/15/EC  |
| Weitere Information: Indikativ  |          |                                    |   |             |
|   |          | AGW (Dampf und Aerosole)           | 10 ppm<br>67 mg/m <sup>3</sup>          | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1.5;(I)   |          |                                    |   |             |
| Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |          |                                    |   |             |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname  | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|--|-------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|  | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Propan-1,2-diol  | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 50,00 mg/m <sup>3</sup>        |
|  | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
|  | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 168,00 mg/m <sup>3</sup>       |

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

Version 2.0      Überarbeitet am: 11.01.2023      SDB-Nummer: 6024888      Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021  
Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021

|                                   |              |              | sche Effekte                   |                               |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------------------------|-------------------------------|
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 168,00 mg/m <sup>3</sup>      |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 50,00 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>       |
| Kaolin, calciniert                | Arbeitnehmer | Einatmung    | Akut - systemische Effekte     | 3,00 mg/m <sup>3</sup>        |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Akut - lokale Effekte          | 3,00 mg/m <sup>3</sup>        |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 3,00 mg/m <sup>3</sup>        |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 3,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 4,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol         | Verbraucher  | Einatmung    | Akut - lokale Effekte          | 60,70 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Verbraucher  | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 5,00 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                   | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 40,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Verbraucher  | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 50,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                   | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 40,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Akut - lokale Effekte          | 101,20 mg/m <sup>3</sup>      |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 67,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 67,50 mg/m <sup>3</sup>       |
|                                   | Arbeitnehmer | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname  | Umweltkompartiment | Wert           |
|--|--------------------|----------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] | Abwasserkläranlage | 100 mg/l       |
|  | Süßwasser          | 0,184 mg/l     |
|  | Boden              | 100 mg/kg Tro- |



DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

Version 2.0      Überarbeitet am: 11.01.2023      SDB-Nummer: 6024888      Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021  
Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021

|                           |                                  |                                |
|---------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
|                           |                                  | ckengewicht (TW)               |
|                           | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                    |
|                           | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Meeressediment                   | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                     |
| Propan-1,2-diol           | Meeressediment                   | 57,2 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Boden                            | 50 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|                           | Meerwasser                       | 26 mg/l                        |
|                           | Süßwassersediment                | 572 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Süßwasser                        | 260 mg/l                       |
|                           | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 183 mg/l                       |
|                           | Abwasserkläranlage               | 20000 mg/l                     |
| Kaolin, calciniert        | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 25 mg/l                        |
|                           | Süßwasser                        | 4,1 mg/l                       |
|                           | Meerwasser                       | 0,41 mg/l                      |
|                           | Abwasserkläranlage               | 1400 mg/l                      |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol | Süßwasser                        | 1,1 mg/l                       |
|                           | Süßwassersediment                | 4,4 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 11 mg/l                        |
|                           | Meerwasser                       | 0,11 mg/l                      |
|                           | Meeressediment                   | 0,44 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Abwasserkläranlage               | 200 mg/l                       |
|                           | Boden                            | 0,32 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Sekundärvergiftung               | 56 mg/kg Nahrung               |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

|                        |  |
|------------------------|--|
|                        | Schutzbrille   |
| Handschutz             |  |
| Material               | : Nitrilkautschuk  |
| Handschuhdicke         | : 0,2 mm   |
| Schutzindex            | : Klasse 3   |
| Anmerkungen            | : Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen. DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen |
| Haut- und Körperschutz | : Langärmelige Arbeitskleidung   |
|                        | Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.  |
|                        | Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.  |
|                        | Sicherheitsschuhe  |
| Atemschutz             | : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.  |
|                        | DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten   |
|                        | Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.   |

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Physikalischer Zustand                                    | : flüssig               |
| Farbe   | : Keine Daten verfügbar |
| Geruch  | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                                 | : ca. 0 °C              |
| Siedepunkt/Siedebereich                                   | : ca. 100 °C            |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : nicht bestimmt        |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : nicht bestimmt        |

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

|  |   |                               |
|--|---|-------------------------------|
| Flammpunkt                                   | : | Nicht anwendbar               |
| Zündtemperatur                               | : | nicht bestimmt                |
| Zersetzungstemperatur                        | : | Nicht anwendbar               |
| pH-Wert                                      | : | 8 - 9<br>Konzentration: 100 % |
| Viskosität                                   | : |                               |
| Viskosität, dynamisch                        | : | Keine Daten verfügbar         |
| Löslichkeit(en)                              | : |                               |
| Wasserlöslichkeit                            | : | vollkommen mischbar           |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser | : | nicht bestimmt                |
| Dampfdruck                                   | : | ca. 23,4 hPa (20 °C)          |
| Relative Dichte                              | : | nicht bestimmt                |
| Dichte                                       | : | 1,3200 g/cm <sup>3</sup>      |
| Relative Dampfdichte                         | : | nicht bestimmt                |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                                |   |                                       |
|--------------------------------|---|---------------------------------------|
| Explosive Stoffe/Gemische      | : | Nicht anwendbar                       |
| Oxidierende Eigenschaften      | : | Nicht anwendbar                       |
| Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) | : | Dieses Produkt ist nicht entzündlich. |

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|                        |   |   |
|------------------------|---|---|
| Gefährliche Reaktionen | : | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. |
|------------------------|---|---|

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

|                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| Zu vermeidende Bedingungen | : | Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. |
|----------------------------|---|--|

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

**|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**

#### Inhaltsstoffe:

##### 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Maus): 2.410 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.764 mg/kg

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 532 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,4 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

##### Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 66 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,17 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 141 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**

## FF Lack Leiser Moment

Version 2.0      Überarbeitet am: 11.01.2023      SDB-Nummer: 6024888      Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021  
Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021

### Schwere Augenschädigung/-reizung

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Keimzell-Mutagenität

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Karzinogenität

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Reproduktionstoxizität

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Aspirationstoxizität

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,2 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,27 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 0,11 mg/l  
Expositionszeit: 72 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

### Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 100

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

### Inhaltsstoffe:

#### 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 0,56

### Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: <= 0,71  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**RID** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IATA** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADN** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**RID** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IATA** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**RID** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IATA (Fracht)** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IATA (Passagier)** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine



DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

**Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.** Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSW30 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, lösemittelhaltig  
(Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 8 %  
< 110 g/l

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H301 : Giftig bei Verschlucken.  
H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.  
H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.  
H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.  
H351 : Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.  
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität  
Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  
Carc. : Karzinogenität  
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung  
Eye Irrit. : Augenreizung  
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut  
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut  
Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt  
2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten  
DE TRGS 527 : Deutschland. TRGS 527 - Tätigkeiten mit Nanomaterialien  
DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden  
2006/15/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte  
DE TRGS 527 / BM : Beurteilungsmaßstab  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz - über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

DE / DE

## FF Lack Leiser Moment

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 10.09.2021 |
| 2.0     | 11.01.2023       | 6024888     | Datum der ersten Ausgabe: 01.04.2021  |

### **Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:**

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### **REACH Information**

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE